

ReferentInnenRat der HU Berlin

Referat für Lehre und Studium



Perspektiven nach der Ablehnung

Tipps und Tricks zum Kampf

version vom 13.02.05

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
II. Bürokratie Knigge.....	4
1.) Fristen.....	4
2.) Anträge, Formulare, Schreiben.....	5
3.) Umgang mit Akten.....	5
III. Grundlagen über das Einklagen.....	6
1.) Fach, Studiengang.....	6
2.) Was bedeutet „Kapazität“?.....	6
3.) Grobe Darstellung der Zulassungsverfahren und -kriterien.....	7
4.) Bewerbung außerhalb der festgesetzten Kapazität.....	8
5.) Die Klage.....	9
6.) Wer kann klagen?.....	10
7.) Was sind mögliche Klagegründe?.....	11
a) außerkapazitärer Rechtsstreit	11
b) innerkapazitärer Rechtsstreit	12
c) Kombination aus beidem.....	12
8.) Die einstweilige Anordnung.....	12
9.) Die Reaktionen der Hochschulen im Verfahren.....	14
10.) Was ist ein „Vergleich“?.....	14
11.) Gewinnchancen.....	15
12.) Das Urteil.....	16
13.) Die Kosten.....	16
14.) Rechtskostenhilfe.....	19
15.) Beratungs(hilfe)schein.....	19
IV. Das Verfahren Schritt für Schritt.....	20
1.) Die Ablehnung.....	20
2.) Bewerbung außerhalb der Kapazität.....	20
3.) Antrag auf Rechtskostenhilfe und Beratungsschein.....	20
a) Rechtskostenhilfe.....	20
b) Beratungsschein.....	21
4.) Antrag auf einstweilige Anordnung.....	21
5.) Klage erheben.....	21
6.) Was passiert danach?.....	21
7.) Klage zurückziehen.....	22
8.) Bescheid sagen.....	22
V. AnsprechpartnerInnen und Adressen.....	22
1.) Beratung.....	22
2.) Adressen.....	23
VI. Impressum.....	23

I. Einleitung

Die Klage auf einen Studienplatz ist für die meisten abgelehnten BewerberInnen die letzte Möglichkeit ihr Studium in Berlin doch noch aufnehmen zu können. Der Wegweiser des Referat für Lehre und Studium der Verfassten Studierendenschaft stellt euch das Verfahren der Klage vor und versucht häufig gestellte Fragen vorwegzunehmen. Er kann jedoch keine Rechtsberatung ersetzen. Für die juristische Einwandfreiheit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Es wurde vielmehr die Erfahrung des Referates in Zusammenarbeit mit KlägerInnen als Hilfestellung zusammengetragen.

Einige Alternativen zur Klage findet ihr unter „Möglichkeiten im Falle einer Ablehnung“. Die Klage kann zu den universitätsinternen Folgeverfahren, wie z.B. dem Nachrückverfahren, parallel stattfinden ohne diese zu beeinflussen. Sie zieht auch keine Nachteile im späteren Studium nach sich. Es handelt sich dabei um ein formalisiertes Verfahren - welches allerdings im Zweifelsfall teuer werden kann und nicht mehr immer so reibungslos funktioniert, wie viele Kommilitoninnen und Kommilitonen es in Erinnerung haben. Diese Verfahren finden massenhaft statt, sie haben keine negativen Auswirkungen auf den Hochschulbetrieb, da es für die Hochschullehrerinnen und -lehrer in der Regel egal ist, aufgrund welcher Umstände ihr immatrikuliert worden seid.

Deshalb das Wichtigste voran: INFORMIERT EUCH RECHTZEITIG UND GRÜNDLICH. Ihr habt nach der Ablehnung einen Monat Zeit zu handeln. Fangt am besten sofort damit an, denn zum Zeitpunkt der Ablehnung sind Ferien und kaum jemand wird Euch helfen können.

Viel Erfolg und Spaß beim Lesen,

Euer Lehre und Studium Referat
Daniela Teodorescu

II. Bürokratie Knigge

1.) Fristen

- Grundsätzlich habt Ihr einen Monat nach Einwurf eines Schreibens in Euren Briefkasten eine Frist für Einsprüche, Klagen etc..

Achtung: Im Gerichtsverfahren teilt Euch das Gericht oft kürzere Fristen mit - haltet sie unbedingt ein!

- Die Verwaltung und das Gericht gehen davon aus, dass Euch ein Schreiben innerhalb von 2 Tagen nach dem Datum des Poststempels zugeht. Es kommt überhaupt nicht darauf an, wann Ihr den Brief selbst lest oder erhaltet, weil Ihr nicht zu Hause seid, sondern auf den Einwurf in den Briefkasten.

Wenn ein Brief wesentlich später als 2 Tage nach dem Datum des Poststempels bei Euch eingeht, müsst Ihr später darauf extra hinweisen. Sicherheits halber rechnet jedoch die Fristen mit der Formel Poststempel + 2 Tage.

- Auch für Eure Antworten und Reaktionen gilt:
Es kommt darauf an, dass Eure Post bis zum Fristablauf bei der Hochschule oder dem Gericht eingegangen ist. Schickt Eure Post also vor dem letzten Tag einer Frist unbedingt ab oder bringt die Post selbst zum Empfänger bzw. dem Gericht.
- Urlaub, Studienreisen, Praktikum, Umzug etc. wirken nicht verlängernd. Ihr seid verpflichtet auf dem Postweg erreichbar zu sein. Fahrt ihr für längere Zeit weg, müsst ihr dafür sorgen, daß eure Post regelmäßig gesichtet wird und im Zweifelsfall jemand da ist, zu dem ihr Kontakt habt und der die nötigen Schritte einleiten kann.
- Hinterlasst einer Person eures Vertrauens für alle Fälle **vor der Reise** eine Vollmacht zur Immatrikulation und gegebenenfalls, nach Absprache mit euch, zur Einreichung einer Einstweiligen Anordnung und der Klage.
- Stellt sicher, dass der nötige Papierkram für Klage und Imma-trikulation bereits in euren Händen ist.
- Habt ihr die Einspruchsfrist verpennt, könnt ihr immer noch eine Bewerbung außerhalb der festgesetzten Kapazität stellen (s. II.3. und III.2). Mit ein bisschen Glück wird die dann von der Uni bearbeitet und abgelehnt. Ihr habt erneut einen Monat Zeit.

2.) Anträge, Formulare, Schreiben

- ... beinhalten immer **euren vollen Namen, eure Anschrift, Datum, Ort, Unterschrift**
- Anlagen zum Schreiben (also alles was noch zum Brief/Formular hinzukommt) müssen vollständig aufgezählt werden.
- Formulare immer in Druckschrift ausfüllen und vor der Abgabe von den zuständigen Menschen überprüfen lassen.
- „Formloses Schreiben“ heißt nicht, daß darin nicht etwas Bestimmtes stehen muß. Nicht der Inhalt, sondern die Form (z. B. handschriftlich auf Glitzerpapier) ist euch freigestellt. Deshalb immer nach dem genauen Inhalt des geforderten Schreibens fragen.
- ... bei der Abgabe immer eine Empfangsbestätigung geben lassen (bei fast 25.000 Anträgen geht schon mal einer verloren).
- Verschickt ihr Briefe, dann nach Möglichkeit per Einschreiben oder Fax.

3.) Umgang mit Akten

- Alles von Anfang an mitsamt des Briefumschlags (Poststempels) zusammenheften.
- Eingangsvermerke, am besten mit Bleistift auf dem Briefumschlag schreiben.
- NIEMALS Originale weggeben, so unwichtig sie auch scheinen. Immer nur Kopien verschicken.
- Ist eine beglaubigte Kopie gewünscht, so wird dies ausdrücklich verlangt. Ist das nicht der Fall, reicht eine normale, unbeglaubigte aus.
- Von euch verfasste Schriftstücke solltet ihr ebenfalls als Kopie den restlichen Unterlagen beilegen. So könnt ihr lückenlos alles von Anfang bis Ende nachvollziehen und gegebenenfalls Antworten auf eure Briefe besser einordnen.
- Immer alles (am besten in zweifacher Kopie) dabeihaben

III. Grundlagen über das Einklagen

1.) *Fach, Studiengang*

- Mit „Fach“ bezeichnet man den wissenschaftlich inhaltlichen Teil eures Studienganges.
- Verschiedene Fächer sind: Mathematik, Politikwissenschaft, Medizin, Französisch
- Als „Teilstudiengang“ wird eines eurer Fächer in Zusammenhang mit dem angestrebten Abschlussziel und der Art als Komponente bezeichnet.
- Verschiedene Teilstudiengänge sind: (Mathe/B.A.¹/ZF²), (Mathe/MA³/H⁴), (Politik/M/NF⁵), (Französisch/M/NF), (Französisch/BA/KF⁶), (Französisch/BA/ZF).
- Ein „Studiengang“ kann aus verschiedenen „Teilstudiengängen“ bestehen (z. B.: BA Französisch/Mathe oder MA Mathe/Politik/Franz.) oder aus nur einem Fach und dem angestrebten Abschlussziel (z.B. Medizin/Staatssexamen oder Mathe/Diplom⁷).

2.) *Was bedeutet „Kapazität“?*

Als „Kapazität“ wird die Aufnahmefähigkeit der jeweiligen Studiengänge an Studierenden pro Semester oder akademisches Jahr bezeichnet. Gibt es mindestens ein Fach, dessen Studienplatzzahlen nicht beschränkt wurden, ist „Kapazität“ damit erstmal ein Name, der nichts Bestimmtes bezeichnet, weil die bezeichnete Größe nicht bekannt ist.

Werden in zwei aufeinander folgenden Immatrikulationsverfahren in einem Studiengang so viele Studierende immatrikuliert, daß der normale Lehrbetrieb darunter zu leiden hat, kann die Kapazität laut Hochschulrahmengesetz festgesetzt werden. D. h. man beschränkt die Studienplätze auf eine bestimmte Anzahl. Gesetzliche Bestimmungen⁸, die im einzelnen vorschreiben, wie die Berechnung der Kapazitäten zu erfolgen hat und wie Studierende auf die vorhandenen Studi-

¹ Bachelor

² Zweitfach

³ Magister

⁴ Hauptfach

⁵ Nebenfach

⁶ Kernfach

⁷ Diplomfächer haben ein kleines Nebenfach, für das man sich aber nicht gesondert bewerben und einschreiben muß, weshalb es auch nicht als Teilstudiengang gilt.

⁸ Hier greifen unter anderem Grundgesetz, Hochschulrahmengesetz und die jeweiligen Landesgesetze mitsamt ihren Kapazitätsverordnungen ineinander

enplätze auszuwählen sind (Zulassungsverfahren), füllen hunderte von Seiten. Deshalb hier nur sehr grob erklärt:

Die Aufnahmefähigkeit der Uni wird berechnet, indem verschiedene Ressourcen der Uni (wie unter anderem die Lehrkapazität⁹ oder die Raumkapazität¹⁰) den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen¹¹, Regelstudienzeiten und gewissen Vorstellungen (z. B. der Lehre¹²) im Fach gegenübergestellt werden. Daraus ergibt sich eine bestimmbare Größe: Die Kapazität des jeweiligen Faches. Sie bezeichnet nichts anderes als die rechnerische Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Solange die Anzahl der BewerberInnen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze überschreitet, können die Zulassungszahlen weiterhin beschränkt werden.

Die Kapazitäten zulassungsbeschränkter Fächer müssen mindestens einmal im Jahr berechnet werden, da Beschränkungen nicht für länger als 2 Semester ausgesprochen werden können.

Unter „vorhandene Studienplätze“, „Zulassungszahlen“ und „Kapazität“ oder „Zulassungskapazität“ versteht man im Unialltag also dasselbe.

Nach allen Berechnungen und Überprüfungen müssen die Zulassungszahlen vom Akademischen Senat beschlossen und von der Berliner Senatsverwaltung angenommen werden. Deshalb wird oft von der „Festsetzung“ der Zulassungszahlen gesprochen. Es soll nicht nahe gelegt werden, daß die Zahlen einfach ohne jegliche Grundlagen bestimmt werden.

Ob die zugrunde liegenden Berechnung tatsächlich richtig sind oder sogar im einen oder anderen zulassungsbeschränkten Fach keine Ermittlung stattgefunden hat, ist eine andere Geschichte, die in letztlich im Verfahren um die Klagen auf einen Studienplatz durchleuchtet wird.

3.) Grobe Darstellung der Zulassungsverfahren und -kriterien

Ihr habt euch für jeden Teilstudiengang/Studiengang einzeln beworben.

Ist ein Teil-/Studiengang zulassungsbeschränkt, bedarf es eines Auswahlverfahren zur Zulassung und Ablehnung der BewerberInnen. Auch hier regeln oben genannten Gesetze das Vorgehen bis ins Detail.

⁹ Wie viele Lehrende sind da, wie viel Stunden unterrichten sie pro Woche?

¹⁰ wie viele Menschen passen in einem Raum, ab wann wird es eng und stickig?

¹¹ Wie viele Stunden Unterricht sieht die Prüfungsordnung des Studierenden vor? Wie viele Kurse braucht man?

¹² Welche Art von Veranstaltungen sind notwendig (z. B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika)? Wie viele TeilnehmerInnen soll die jeweilige Kursstärke nicht überschreiten?

Die vorhandenen Studienplätze werden - im Verhältnis zueinander - bestimmten Personengruppen zugeteilt. Ein Teil des Kontingents wird nach dem Kriterium der Leistung (NC), ein anderer nach Wartezeit (und Leistung) vergeben, ein dritter steht ausländischen BewerberInnen zu, ferner einer denjenigen ohne Abitur etc. In der Regel, d.h. wenn keine Härtefallanträge gestellt wurden oder Sonderregelungen greifen, werden die BewerberInnen einmal nach Leistung (NC = Abiturnote) und davon getrennt nochmals nach Wartezeit und Leistung eingestuft. Es kann passieren, daß Personen, die denselben Rang besetzen, alphabetisch oder irgendwie angeordnet werden. Daraus ergeben sich 2 Listen. (mehr unter „Was will mein Ablehnungsschreiben mir sagen?“)

Bei der Platzvergabe werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze der Liste nach von oben nach unten verteilt. Dabei können allerlei Missgeschicke entstehen, z.B. daß von 2 Menschen, die den selben NC und die selbe Wartezeit haben, einer angenommen, während die andere abgelehnt wird.

4.) *Bewerbung außerhalb der festgesetzten Kapazität*

Die Uni bzw. die ZVS hat eure Bewerbung aus kapazitären Gründen abgelehnt, wenn die Ablehnung im Zuge der Zulassungsverfahren zur Vergabe der festgesetzten Studienplatzkapazitäten erfolgt ist.

Ihr bewirbt euch also nochmals bei der Universität auf einen Studienplatz außerhalb der von der Universität festgesetzten Kapazitäten, weil ihr ausgeht davon, daß solche zur Verfügung stehen. (s. III.2.) Bei der grundsätzlichen Bewerbung direkt an der Hochschule stellt Ihr einen solchen Antrag ab besten gleich von Anfang an mit.

Man bewirbt sich für jeden abgelehnten Teil-/Studiengang im einzelnen.

Die Uni wird diese Bewerbung IMMER ablehnen, wenn sie ihrerseits aufrechterhalten möchte, daß die Kapazitäten ausgeschöpft worden sind.¹³ Gegen eine Ablehnung eines solchen Antrages außerhalb der festgesetzten Kapazitäten müsst Ihr extra klagen, wobei ihr jedoch diese Klage mit Eurem bereits anhängigen Klageverfahren hinsichtlich einer Immatrikulation verbinden könnt und kostenmäßig auch solltet. KEINER BEWERBUNG außerhalb der festgesetzten Kapazität bedarf es, wenn in Eurem Ablehnungsbescheid auch eine solche zusätzliche Bewerbung bereits abgelehnt ist.

¹³ Würde sie diesen Standpunkt aufgeben, hätten die festgesetzten Zulassungszahlen keine Rechtsgültigkeit mehr. Die Kapazität müsste entweder neu berechnet werden oder alle BewerberInnen zugelassen werden. Bis zu den neuen Ergebnissen könnte sie eine Ablehnung der BewerberInnen nicht rechtfertigen.

Dies ist der Fall, wenn das Schreiben den Passus: „Studienplätze außerhalb der festgesetzten Kapazität werden nicht vergeben.“ enthält. Bislang ist das nur in den Anträgen der Humboldt-Universität zu finden.

5.) Die Klage

Eine Klage wird erst zulässig, ist also auch erst dann zu stellen, wenn Ihr einen Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazitäten gestellt habt oder aber, die Hochschule bereits im Ablehnungsbescheid auch einen solchen Antrag grundsätzlich abgelehnt hat.

Hat die Hochschule über einen solchen Antrag noch nicht entschieden, dann müsst Ihr dem Verwaltungsgericht zusammen mit der Klage eine Kopie Eures Antrages auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazitäten einreichen und zugleich mitteilen, dass Ihr das Verwaltungsgericht über die Entscheidung der Hochschule hinsichtlich dieses gesonderten Antrages unverzüglich informieren werdet.

Sollte die Hochschule dann diesen Antrag ablehnen, teilt Ihr dem Verwaltungsgericht zum Aktenzeichen Eures Hauptsacheverfahrens mit, dass die Hochschule diesen Antrag abgelehnt hat und erweitert Eure Klage.

Grundsätzlich hab Ihr einen Monat nach Eingang des Ablehnungsbescheides Zeit vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen die Ablehnung zu klagen. In Eurer Klage müssen die Teil-/Studiengänge bezeichnet sein, in denen Ihr gegen die Ablehnung vorgehen wollt. Wurdet Ihr tatsächlich in mehreren Teilstudiengängen abgelehnt, so müsst Ihr im Klageantrag jeden einzelnen Studiengang erwähnen. Die Klage ist gegen die Hochschule, die Euch abgelehnt hat, zu richten und nicht gegen den Fachbereich oder das Fach selbst, zu dem Ihr nicht zugelassen wurdet.

Hattet Ihr Euch im Rahmen der ZVS beworben und hat diese Euch einen Ablehnungsbescheid übermittelt, ist eine Klage nur dann sinnvoll zu erheben, wenn Ihr die Vermutung habt, dass es zu Fehlern im Zulassungsverfahren selbst gekommen ist.

Beachtet bei ZVS-Klagen, dass diese z.Zt. nicht in Berlin zu führen sind. Beachtet unbedingt die Rechtsmittelbelehrungen auf dem Ablehnungsbescheid, den Ihr von der ZVS bekommen habt.

Beim normalen Verfahren prüft das Gericht die Kapazitätsberechnungen der jeweiligen Hochschule selbst nach und ermittelt die aus Sicht des Gerichts gegebene Zahl der Studienplätze.

Die Universität wird zur Stellungnahme aufgefordert und steht in der Beweispflicht. D. h.: Es liegt nicht an euch nachzuweisen, daß ihr Recht habt, sondern an der Universität, daß ihr Unrecht habt.

Folgende Hochschulen in Berlin lassen sich mittlerweile in allen Fächern anwaltlich vertreten: FU, HU, Charité, FHTW Berlin und UdK.

Das Verfahren kann sich nach Angaben des Verwaltungsgerichts im Zweifelsfall über 2 Jahre erstrecken. Meist dauert es aber nicht länger als einige Monate.

Konnte das Gericht Studienplätze über die von der Universität festgelegten Kapazitäten hinaus ermitteln, dennoch insgesamt weniger als die Anzahl der KlägerInnen, werden diese unter den KlägerInnen verlost.

Zuweilen werden die KlägerInnen im Hauptsacheverfahren vor Gericht geladen. Davor müsst ihr keine Angst haben. Ihr werdet weder ins Kreuzverhör genommen, noch müsst ihr eure wissenschaftlichen Fähigkeiten unter Beweis stellen. Meist spekuliert das Gericht, insbesondere bei Losverfahren darauf, daß nur wenige KlägerInnen tatsächlich erscheinen und eine Einigung mit weniger Personen schneller erzielt werden kann.

Habt Ihr die Klage vor dem Verwaltungsgericht verloren bzw. das Verwaltungsgericht Euren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, steht es Euch frei, gegen jede dieser Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen. Ihr müsst Euch im Rechtsmittelverfahren anwaltlich vertreten lassen. Dies gilt auch, wenn das Verwaltungsgericht ein Rechtsmittel in der Entscheidung nicht zugelassen hat. Bitte beachtet, dass die Prüfung der Erfolgsaussichten durch die Anwälte bereits Gebühren verursachen. Die Höhe der Gebühren in solchen Rechtsmittelverfahren müsst Ihr mit Euren Anwälten vorab vereinbaren, da die meisten spezialisierten Anwälte ein solches Rechtsmittelverfahren nicht für die gesetzlichen Mindestgebühren bearbeiten, da diese teilweise weniger als 200,00 EUR betragen.

6.) Wer kann klagen?

Grundsätzlich kann jeder/jede klagen, der/die:

- sich an einer Universität im Bundesgebiet zu diesem Semester erfolglos beworben hat

UND

- nicht bereits für das angestrebte Fach im Bundesgebiet immatrikuliert ist

UND

- sich an der Hochschule direkt zusätzlich schriftlich um "eine Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität" beworben hat

UND

- die Einspruchsfrist von einem Monat nach Eingang der Ablehnung nicht überschritten hat. Habt ihr die Frist verpennt, dann s. II.3. und III.2.

D.h. klagen können auch diejenigen, die

- in einem anderen als den angestrebten Studiengang immatrikuliert sind.
- in dem angestrebten Studiengang, allerdings außerhalb der Bundesrepublik immatrikuliert ist. Alle anderen deutschsprachigen Länder als die BRD gelten ebenfalls als außerhalb der BRD. Bayern gehört zur BRD.
- BewerberInnen nach BerlHG § 11, sofern sie die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
- BewerberInnen, die ein Studium bereits abgeschlossen haben.
- Ausländische BewerberInnen, sofern sie die nötigen Sprachnachweise erbringen können.

7.) Was sind mögliche Klagegründe?

a) außerkapazitärer Rechtsstreit

Ihr macht vor dem Gericht geltend, daß die Uni bei der Berechnung der Kapazitäten des angestrebten Studiengangs weniger Studienplätze zur Verfügung stellt, als unter Verwendung aller Möglichkeiten eigentlich zur Verfügung stehen können.

Die Uni ist per Gesetz und laut Rechtsprechung verpflichtet, ihre Kapazitäten voll auszuschöpfen und kann, sofern sie dem nicht nachkommt, dazu gezwungen werden.

Die Klagebegründung (s. Vordruck Klageformular) lautet: Die Hochschule hat ihre Aufnahmekapazität nicht ausgeschöpft, so daß noch freie Studienplätze vorhanden sind.

Nun muß die Universität durch Darlegung ihrer Berechnungen das Gegenteil beweisen. Dies ist die am häufigsten eingereichte Klagevariante

Man bezeichnet den Streit als „außerkapazitär“, weil man sich über den Bereich uneinig ist, der über den von der Uni festgesetzten Kapazität hinausgeht.

b) innerkapazitärer Rechtsstreit

Einen innerkapazitären Rechtsstreit führt man, wenn nicht die Anzahl der zur Verfügung gestellten Studienplätze, sondern das Zulassungsverfahren selbst kritisiert wird.

Zulassungsverfahren unterliegen strengen, gesetzlich festgelegten Vorgaben, die unter anderem Objektivität anhand bestimmter Auswahlkriterien, Durchsichtigkeit des Verfahrens und zumindest ein im Ansatz feststellbares Bemühen um Nachteilsausgleich fordern.

Es kommt selten vor, daß der Uni gerade im internen Auswahlverfahren Fehler unterkommen – aber Dinge passieren.

Einen innerkapazitären Rechtsstreit strebt man an, wenn beispielsweise eine Ablehnung trotz des Erreichens des NC erfolgte oder Härtefallanträge wie zum Beispiel schulpflichtige Kinder, die Alleinerziehende ihrer Mobilität berauben und somit die Wahl der in Frage kommenden Hochschulen beschränken, übersehen wurden.

Vor Beginn eines solchen Rechtsstreits solltet ihr nach Möglichkeit den Ratschlag eines Rechtsanwaltes einholen.

c) Kombination aus beidem

... ist möglich, sofern ihr tatsächlich einen Grund ausfindig machen könnt, der euch erlaubt innerkapazitär zu klagen.

Es lohnt sich meist nicht solche Gründe an den Haaren herbeizuziehen. Ist alles, sofern ihr es überblickt, formal korrekt verlaufen, lasst die Finger von der innerkapazitären Klage. Seid ihr euch nicht sicher, ob ihr innerhalb des Zulassungsverfahrens benachteiligt worden seid, lasst euch anwaltlich beraten.

8.) Die einstweilige Anordnung

Eine **einstweilige Anordnung**, auch einstweiliger Rechtsschutz genannt, beantragt Ihr, damit das Verwaltungsgericht vor Entscheidung der Hauptsache (was 2 bis 3 Jahre dauern kann) eine Entscheidung über eine vorläufige Immatrikulation im Schnellverfahren (also ca. 2 bis 6 Monate) herbeiführt.

Einen solchen Antrag könnt Ihr parallel zur Klage an das Verwaltungsgericht Berlin stellen, wenn Ihr Euch an der Hochschule auch außerhalb der festgesetzten Kapazitäten beworben habt bzw. die Hochschule auf eine solche Bewerbung ausdrücklich verzichtet hat. Eine einstweilige Anordnung ist für jeden abgelehnten Teilstudiengang extra zu beantragen, wobei Ihr dies durch mehrere Anträge in einem Verfahren tun könnt. Ohne einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung habt Ihr keine Chance in absehbarer Zeit eine Entscheidung zu erreichen, so dass ein solcher Antrag grundsätzlich sinnvollerweise zu stellen ist. Wird die einstweilige Anordnung durch das Gericht abgelehnt, habt Ihr erst einmal noch nicht grundsätzlich verloren.

Hat das Gericht allerdings im einstweiligen Verfahren Euch abgewiesen, ist davon auszugehen, dass Eure Chancen im Klageverfahren äußerst gering sind, so dass Ihr Euch ernsthaft überlegen müsst, ob Ihr nicht das ganze Procedere bei nächsten Immatrikulationsmöglichkeit von vorne beginnen wollt.

Wird Eurem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattgegeben, werdet Ihr, wenn Ihr die entsprechenden Auflagen erfüllt (Frist etc.) für die Dauer des Hauptsache- also Klageverfahrens **vorläufig immatrikuliert**. Ohne Zusage einer endgültigen Immatrikulation dürft Ihr nicht Euer Klageverfahren beenden, etwa durch Rücknahme, da diese vorläufige Immatrikulation nicht bedeutet, dass Ihr den Studiengang zu Ende führen könnt.

Wenn Ihr Euch mit der Hochschule nicht einigt, endet Eure vorläufige Immatrikulation durch das Urteil des Gerichts in der Hauptsache, entweder, in dem ihr endgültig dann zugelassen werdet oder aber, in dem Eure Klage abgewiesen wird. In einem solchen Fall würdet Ihr als nicht immatrikuliert gelten.

Bitte beachtet, dass das Verwaltungsgericht feststellen kann, dass die Hochschule nicht alle Studienplätze vergeben hat, die zur Verfügung stehen, zugleich jedoch mehr Leute auf einen Studienplatz geklagt haben, als das Verwaltungsgericht als gegeben ansieht. In einem solchen Fall kommt es tatsächlich zu einer Verlosung der vom Verwaltungsgericht festgesetzten zusätzlichen Zahl von Studienplätzen. Ihr müsst alle Auflagen, die Euch das Verwaltungsgericht für eine solche Verlosung mitteilt, unbedingt einhalten, sonst verliert Ihr Eure entsprechenden Rechte.

9.) Die Reaktionen der Hochschulen im Verfahren

Die Hochschule wird fast immer beantragen, sowohl Eure Klage als auch Euren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzuweisen. Diese Mitteilung, entweder durch die Hochschule direkt oder durch die Anwälte, die die Hochschule vertreten, übermittelt Euch das Verwaltungsgericht lediglich. Dieses Schreiben der Hochschule oder der Anwälte der Hochschule ist keine Entscheidung des Gerichts!

Ein solches Schreiben der Hochschule hat allerdings zur Folge, dass nunmehr das Verwaltungsgericht die Kapazitätsfragen selbst prüfen muss und eben eine solche Prüfung war ja auch Ziel Eures Verfahrens.

Die Hochschule hat aber auch die Möglichkeit, Euch ein Angebot im Verfahren zu unterbreiten. Wenn die Hochschule Euch ein Angebot unterbreitet, müsst Ihr dieses Angebot ernsthaft und zügig prüfen, solltet Ihr das Angebot nicht verstehen, dann teilt dies unbedingt binnen Wochenfrist dem Gericht schriftlich mit und stellt Eure Fragen.

Wenn Ihr auf ein Angebot der Hochschule in einem solchen Verfahren gar nicht reagiert, also dem Gericht nicht mitteilt, was ihr von diesem Angebot haltet, dann werdet Ihr den Prozess wegen Eurer Nichtreaktion in der Regel verlieren!

10.) Was ist ein „Vergleich“?

Ein Vergleich in einem solchen Verfahren ist die Einigung zwischen Euch und der Hochschule. Eine solche Einigung macht durchaus Sinn, wenn Euch die Hochschule ein ernsthaftes Angebot unterbreitet, also Euch anbietet, Euch endgültig in dem angestrebten Studiengang/Studien-gängen zu immatrikulieren. In der Regel ist dieses Angebot damit verbunden, dass die Hochschule von Euch verlangt, dass Ihr im Gegenzug die Klage und Euren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurücknehmt. Wenn die Hochschule nicht anwaltlich vertreten ist, solltet Ihr ein solches Angebot annehmen, da es die schnellste und günstigste Variante ist, einen endgültigen Studienplatz zu erhalten. Wenn aber die Hochschule sich anwaltlich vertreten lässt, dann müsst Ihr vor einer solcher Entscheidung, Euch mit der Hochschule über die Kosten, insbesondere auch die Kosten der Anwälte der Hochschule einigen, da Ihr ansonsten diese vollständig tragen müsst.

Sollte daher die Hochschule darauf bestehen, dass Ihr die Anwälte der Hochschule bezahlen müsst oder bereits im Angebot Euch die entsprechenden Kosten darlegen, dann habt Ihr das gute Recht, einen schriftlichen Gegenvorschlag über das Gericht der Hochschule zu unterbreiten. Eurer Vorschlag würde dann lauten, dass die Hochschule Euch endgültig in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert, Ihr die Klage und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurücknehmt, aber jede der beiden Parteien, also Ihr und die Hochschule, jeweils die eigenen Kosten selbst trägt, Ihr würdet dann die Gerichtskosten übernehmen.

Ohne eine schriftliche Einverständniserklärung der Hochschule zu einem solchen Vergleich dürft Ihr die Klage nur dann zurückziehen, wenn Ihr auch tatsächlich die Kosten insgesamt tragen wollt.

Auch wenn die Hochschulen anderes behaupten, die anwaltlich vertretenen Hochschulen haben durchaus schon Vergleiche dahingehend geschlossen, dass jede Partei die eigenen Kosten trägt, so dass es sich immer lohnt, einen solchen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

In Verbindung mit einem solchen Vergleichsabschluss kann Euch die Hochschule auch eine Frist setzen, innerhalb derer Ihr die Formalien für eine endgültige Immatrikulation (Überweisung der Semestergebühren etc.) zu erfüllen habt.

Ihr könnt allerdings auch den Vergleichsvorschlag ablehnen, was dann keine negativen Auswirkungen auf das Verfahren hat, wenn Ihr dies schriftlich gegenüber dem Gericht macht und es kurz begründet.

11.) Gewinnchancen

Lassen sich wirklich und ehrlich nicht im Voraus bestimmen!

Grundsätzlich könnt ihr euch nach den Klageverfahren der letzten Semester richten: Wurden immer alle gewonnen, ist die Wahrscheinlichkeit, daß ihr mit eurem Gut durchkommt ziemlich hoch.

Es kann aber auch anders kommen: Ist der beklagte Studiengang just in diesem Semester besonders gefragt, befindet er sich im Zuge der Abwicklung (d.h. er wird abgeschafft) oder gibt es sonstige Gründe die Zahlen besonders genau berechnet zu haben, verliert ihr. Die Wahrscheinlichkeit, daß dieser Fall eintritt ist relativ gering. Wahrscheinlichkeiten sagen aber bekanntermaßen nichts über den tatsächlichen Fall aus. Niemand der einigermaßen bei Trost ist, wird diesbezüglich sichere Zu- bzw. Absagen treffen. Vorsicht also z. B. bei Anwälten, die das tun.

Ansonsten kann man sich in etwa danach richten, wie viele Menschen sonst noch klagen und wie viel Plätze zur Verfügung stehen.

Aber auch dies ist eine Spekulation ins Blaue hinein: Man kann nicht sagen, wie viel Prozent der BewerberInnen im Durchschnitt klagen. Auch kann es sein, daß die Plätze in etwa richtig oder grob falsch berechnet wurden.

12.) Das Urteil

Ohne eine Einigung/einen Vergleich schließt das Verwaltungsgericht das einstweilige Verfügungsverfahren mit einer Entscheidung, das Klageverfahren in der Regel nach Verhandlung mit einem Urteil ab.

Es kann durchaus sein, dass zuvor vereinbart wird, dass Ihr eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren akzeptiert, dann findet keine förmliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht statt.

Wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, werdet Ihr über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts postalisch benachrichtigt. Auch eine günstige Entscheidung kann mit Auflagen versehen sein, insbesondere mit Fristen.

AUFLAGEN UND FRISTEN UNBEDINGT GENAUESTENS EINHALTEN!

Ihr müsst diese Fristen einhalten, da Ihr sonst Eure Ansprüche aus dem Urteil verliert.

13.) Die Kosten

Die Kosten des Verfahrens sind von Euch u.U. im Falle eines Vergleichs, jedenfalls im Falle einer Rücknahme oder bei Verlust des Verfahrens zu tragen.

Die Kosten und die Anwaltsgebühren berechnen sich nach einem sog. Streitwert. Der Streitwert ist nicht die Summe die Ihr bezahlen müsst, sondern die rechnerische Größe zur Ermittlung von Gerichtskosten und gesetzlichen Mindestgebühren für Anwälte. Der Streitwert eines einstweiligen Verfügungsverfahrens wird z.Zt. in Berlin mit mindestens 2.500,00 EUR berechnet, der Streitwert einer entsprechenden Klage wird z.Zt. mit mindestens 5.000,00 EUR vom Verwaltungsgericht festgesetzt.

Aus diesen Festsetzungen ergeben sich die nachfolgenden Gerichtskosten und Anwaltsgebühren:

Gerichtskosten:

- a) einstweilige Anordnung bis zu **243,00 EUR** (mindestens 81,00 EUR für eine Gebühr)

b) Klageverfahren **363,00 EUR** (mindestens 121,00 EUR für eine Gerichtsgebühr)

Anwaltsgebühren (gesetzliche Mindestgebühren/Erstattungsbetrag für gegnerische Anwälte bei Kostentragungspflicht):

1. einstweiliges Verfügungsverfahren:

a.) ohne Verhandlung **265,99 EUR**,

b.) mit Verhandlung **490,10 EUR**

2. Klageverfahren:

a.) ohne Verhandlung **477,11 EUR**

b.) mit Verhandlung **896,10 EUR**.

Der Abschluss eines Vergleichs erhöht die Anwaltsgebühren regelmäßig um **349,16 EUR**.

Bitte berücksichtigt, dass Ihr bei Klagen gegen mehrere Hochschulen auch ein entsprechend erhöhtes Kostenrisiko für jedes einzelne Verfahren habt.

Die Gerichtskosten reduzieren sich auf eine Gebühr, wenn ein Verfahren ohne Verhandlung gebührenermäßig vorzeitig beendet wird, was auch durch eine Vereinbarung im Rahmen eines Vergleichs erfolgen kann, wenn der Vergleich nicht vor dem Gericht im Rahmen einer Verhandlung abgeschlossen wird.

Das Land Berlin verlangt von Euch als Klägerin und Kläger inzwischen vorab die Gerichtskosten berechnet jeweils auf 3 Gerichtsgebühren, wie oben angeführt.

Wenn Ihr keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellt bzw. nicht prozesskostenhilfeberechtigt seid, könnt Ihr dann dennoch beantragen, dass Ihr diese Gerichtskosten in Raten zahlt.

Solltet Ihr das Verfahren gewinnen oder sich die Gerichtskosten aufgrund des Verfahrensverlaufes reduzieren, dann erhaltet Ihr nach entsprechendem Antrag irgendwann einmal von der Staatskasse die überschießenden Beträge erstattet.

Die angeführten anwaltlichen Mindestgebühren sind die Anwaltsgebühren, die Ihr der Gegenseite, also der jeweiligen Hochschule erstattet müsst, wenn entsprechendes vereinbart wird oder Ihr Verfahren und Klage verliert.

Die Anwaltskosten können Euch entweder durch eine Rechnung direkt übermittelt werden oder werden durch das Gericht im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens im nachhinein festgelegt.

Auch hier könnt Ihr gegenüber den Anwälten der Gegenseite für einen solchen Fall beantragen, dass Ihr die Anwaltsgebühren in Raten zahlen könnt.

Wenn die Kosten gegen Euch im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens festgelegt worden sind, müsst Ihr binnen 10 Tagen unbedingt Euch mit den Anwälten der Gegenseite über eine solche Ratenzahlung geeinigt haben, ansonsten dürfen diese die Kosten gegen Euch vollstrecken.

Wenn Ihr Euch selbst anwaltlich vertreten lassen wollt, dann gelten die vorbezeichneten Anwaltsgebühren auch für Eure Anwälte, wenn Ihr mit diesen nicht schriftlich eine andere Vereinbarung über höhere Gebühren (sog. Vergütungsvereinbarungen) abschließt. Da Immatrikulationsverfahren grundsätzlich für Rechtsanwälte in der I. Instanz nicht besonders aufwendig sind, lasst Euch exakt begründen, wenn Anwälte höhere Gebühren von Euch wollen und überlegt Euch dies genau.

Bitte berücksichtigt, dass die Gebühren nur für die Vertretung vor dem Verwaltungsgericht, also der I. Instanz gelten und bei einer Vertretung vor dem Obergericht oder anderen Gerichten andere Gebühren verlangt werden.

Fallbeispiel Nr. 1:

- Gerichtskosten einstweilige Anordnung **81,00 bis 243,00 EUR** (je nach Zeitpunkt der Beendigung)
- Gerichtskosten Klage **121,00 EUR**
- Anwaltskosten einstweilige Anordnung **265,99 EUR**
- Anwaltskosten Klage **477,11 EUR**
- Anwaltskosten Vergleich **349,16 EUR**
- insgesamt von **1.249,26 EUR bis zu 1.456,26 EUR**

Wir schlagen Euch vor, dass Ihr dann darauf hinweist, dass bei über **1.000,00 EUR** Anwaltsgebühren für die Hochschulanwälte es sich immer lohnt, vorher im Rahmen eines Vergleichs darauf zu drängen, dass die Hochschule die eigenen Anwaltsgebühren selbst trägt.

Fallbeispiel Nr. 2:

Für die Verfahren habt Ihr eigenen Anwalt.

- Gerichtskosten einstweilige Anordnung **243,00 EUR**
- Gerichtskosten Klage **363,00 EUR**
- Anwaltskosten einstweilige Anordnung **2x 490,10 EUR**
- Anwaltskosten Klage **2x 896,10 EUR**
- insgesamt **3.378,40 EUR**

14.) Rechtskostenhilfe

Die Gerichtskosten sowie die Kosten für Eure Anwältin bzw. Euren Anwalt können euch erstattet werden, wenn ihr einen Antrag auf Rechtskostenhilfe gestellt habt und dieser bewilligt wurde. (s. III.6.)

Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, bei dem ihr klagt. Ihr müsst darlegen, warum ihr bedürftig seid, und die Kosten nicht selbst tragen könnt.

Die Rechtskostenhilfe wird meist in Verfahren dieser Art nicht bewilligt. Die Hilfe richtet sich zwar nach Gewinnchancen, die stehen in vielen Fällen nicht schlecht, wird sie jedoch bewilligt, ist dies einer Vorentscheidung gleichzusetzen. Da meist 3.000 – 5.000 Klagen pro Semester vorliegen (Tendenz allerdings sinkend, wegen der hohen Kosten), werden die Anträge oft nicht vor einer Entscheidung beschieden. Ihr könnt aber das Gericht an eine solche Entscheidung vorab erinnern und solltet dies auch tun, da Ihr für den Fall, dass Ihr später verliert, keine Prozesskostenhilfe bekommt, wenn das Gericht erst im Rahmen der endgültigen Entscheidung Eurem Prozesskostenhilfeantrag entscheidet.

Das Formular und weitere Hinweise zu dem Prozesskostenhilfeverfahren findet hier:

<http://www.berlin.de/SenJust/Service/broschueren/merkblattzurrechtsberatung.html>

15.) Beratungs(hilfe)schein

Bevor ihr euch entscheidet von einer Anwältin oder einem Anwalt vertreten zu lassen oder weitere Schritte nach dem Einreichen der Unterlagen zu unternehmen, solltet ihr euch anwaltlich beraten lassen. Die Anwältin oder der Anwalt sollte auf jeden Fall auf **Hochschulrecht spezialisiert** sein. Eine Anwaltliche Beratung kostet in Berlin in der Regel z.Zt. **100,00 EUR**.

Meist haben SchülerInnen und StudentInnen nicht so viel Geld und bekommen vom Amtsgericht ihres Wohnortes auf Antrag einmalig in der Sache einen Beratungsschein. Den Beratungsschein müsst ihr euch vor der Beratung ausstellen lassen. Den Beratungsschein müsst ihr zur Anwältin bzw. zum Anwalt mitnehmen. Ihr tragt noch einen Selbstkostenanteil von 10 €.

Weitere Hinweise dazu findet ihr hier:

<http://www.berlin.de/SenJust/Service/broschueren/merkblattzurrechtsberatung.html>

IV. Das Verfahren Schritt für Schritt

1.) Die Ablehnung

Die Ablehnung kommt ca. 4 – 6 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist von der Hochschule. Entweder aus kapazitären Gründen: hiergegen könnt ihr den Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung und Klage beim Verwaltungsgericht einreichen. Oder aus formalen Gründen: Eure Bewerbung war unvollständig. Dagegen könnt ihr nicht klagen, also: Bewerbung außerhalb der festgesetzten Kapazität schreiben und an die Hochschule schicken.

Bei einer Ablehnung von der ZVS schickt ihr eine Bewerbung außerhalb der festgesetzten Kapazität an eure Wunschuni.

2.) Bewerbung außerhalb der Kapazität

Diese Art Bewerbung muß gemacht werden, sofern die erste Ablehnung der Uni nicht den Passus: „Studienplätze außerhalb der festgesetzten Kapazität werden nicht vergeben.“ enthält.

Diese Bewerbung muss im Wortlaut in etwa enthalten: „Hiermit bewerbe ich ... (Name, Vorname), geb. am ..., ... (Staatsangehörigkeit), mich außerhalb der von Ihnen festgesetzten Kapazität für den Studiengang ... (Abschluss, Fach) zum ... (Zahl) Fachsemester.“ Dies muss dann an das Zulassungsamt der Uni/FH geschickt werden. Sie kann auch ohne eine andere vorherige Bewerbung gestellt werden. Sie sollte bis zum 1. Oktober (bei Bewerbung zum Wintersemester, Achtung: bei einigen FH's beginnt das Semester früher!) beim Zulassungsamt eingehen. Die Ablehnung sollte spätestens 1 Monat nach Eingang erfolgen.

Achtung: es gibt inzwischen Hochschulen, die gesonderte Fristen für solche Anträge eingeführt haben. Informiert Euch bei der jeweiligen Hochschule.

3.) Antrag auf Rechtskostenhilfe und Beratungsschein

a) Rechtskostenhilfe

Die Rechtskostenhilfe beantragt ihr bei dem Verwaltungsgericht, bei dem die Klage eingereicht wird bzw. wurde. Der Antrag ist kostenlos.

Das Formular bekommt ihr im Internet, auf den Seiten der Senatsverwaltung für Justiz:

<http://www.berlin.de/SenJust/Service/broschueren/merkblattzurrechtsberatung.html>

b) Beratungsschein

Den Beratungshilfeschein beantragt Ihr unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Nachweis Eurer schlechten Einkommenssituation) beim Amtsgericht Eures Wohnortes (Hauptwohnsitz!), und zwar bevor Ihr zur Anwältin bzw. zum Anwalt Eurer Wahl geht. Eine nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfe findet fast nie statt und muss auch von der Anwältin bzw. dem Anwalt nicht akzeptiert werden.

Genauerer findet Ihr im Merkblatt zur Rechtsberatung:

<http://www.berlin.de/SenJust/Service/broschueren/merkblattzurrechtsberatung.html>

4.) Antrag auf einstweilige Anordnung

Der Antrag auf eine einstweilige Anordnung muss bis zu einem Monat nach der Ablehnung durch die Hochschule beim Verwaltungsgericht einreicht werden. Er kann parallel zur Bewerbung außerhalb der festgesetzten Kapazität gestellt werden. In diesem Fall muss ein Vermerk auf den Antrag, daß die Bewerbung gestellt wurde.

Ein entsprechendes Formular gibt es auf der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts.

5.) Klage erheben

Die Klageerhebung muss einen Monat nach Ablehnung der Bewerbung außerhalb der Kapazität erfolgen. Sie ist beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Ein entsprechendes Formular gibt es auf der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts.

6.) Was passiert danach?

Spätestens 4 Wochen nachdem ihr die Anträge ans Gericht geschickt habt, bekommt ihr Bescheid, daß sie dort eingegangen sind und unter welchem Aktenzeichen sie geführt werden.

Danach muß sich die Uni zu den Vorwürfen äußern. Meist tut sie das in beiden Verfahren getrennt und bezüglich des Antrags auf einstweilige Anordnung zuerst.

Die Uni bietet euch nun entweder einen Vergleich an (was in den Verfahren zum WS 04/05 auch wieder etliche Male passiert ist) oder weist die Vorwürfe zurück. Ab hier gibt es viele verschiedene Möglichkeiten...

7.) Klage zurückziehen

Ihr könnt eine Klage ansonsten auch immer dann zurückziehen, wenn ihr nicht mehr weiter wollt.

Die Klage und die einstweilige Anordnung müssen getrennt voneinander beim Verwaltungsgericht zurückgezogen werden.

Formular

8.) Bescheid sagen

Um in den nächsten Jahren genaueres über das Verfahren sagen zu können, und die nächsten KlägerInnen effizient beraten zu können, brauchen wir Infos darüber, wie die Verfahren in den einzelnen Fächern gelaufen sind.

Bitte schreibt, wenn alles vorbei ist, einen kurzen Bericht an lust@refrat.hu-berlin.de mit dem Betreff: „Verfahrensbericht“. Der Bericht kann anonym sein. Wichtig sind Angaben zum Fach, Abschluss, Fachsemester, der ungefähre Ablauf des Verfahrens (Wie sah der Schriftverkehr aus? Habt ihr einen Anwalt genommen? Wenn ja, welchen? Wart ihr zufrieden? Wenn Fehler passiert sind, dann welche?). Wir werden dann versuchen die Infos zu systematisieren und entsprechend die Beratung und den Wegweiser aktualisieren.

V. AnsprechpartnerInnen und Adressen

1.) Beratung

Da dies nur ein Wegweiser ist solltet ihr weitere Infos einholen: bei der kostenlosen anwaltlichen Hochschulrechtsberatung des ReferentInnenRat, beim Verwaltungsgericht, allen (Hochschulrechts)anwältInnen (entweder über Anwaltskammer oder in den gelben Seiten unter Schul- und Hochschulrecht), vom Referat für Lehre und Studium des RefRat der HU, den Fachschaften oder manchmal auch vom Institut selbst (Studienfachberatung oder Prüfungsamt).

2.) Adressen

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7

10557 Berlin

<http://www.berlin.de/SenJust/Gerichte/VG/index.html>

Humboldt Universität zu Berlin

Referat Studierendenverwaltung

Zulassung Deutsche (bzw. AusländerInnen)

Unter den Linden 6

10099 Berlin

Humboldt Universität zu Berlin

ReferentInnenRat

Referat für Lehre und Studium

Unter den Linden 6

10099 Berlin

lust@refrat.hu-berlin.de

<http://www.refrat.de/lust>

http://www.refrat.de/re_berat.html

Fachschaften: Die e-mail Adresse der Fachschaften der HU findet ihr im Internet auf folgender Webseite:

<http://www.fachschaften.hu-berlin.de>

VI. Impressum

Herausgegeben vom ReferentInnenRat der Humboldt-Universität zu Berlin.

ReferentInnenRat

HU Berlin

Unter den Linden 6

10099 Berlin

Telefon: +49 30 2093 2614

Fax: +49 30 2093 2396

mail: refrat@refrat.hu-berlin.de

www: <http://www.refrat.de>

Dieser Leitfaden ist im Internet unter <http://www.refrat.de/einklagen> beziehbar.

Redaktion: Daniela Teodorescu, RA Matthias Trenczek, Daniel Apelt

Stand: 29. Januar 2005